

Bundesgesetzblatt ²¹³⁷

Teil I

G 5702

2001 **Ausgegeben zu Bonn am 22. August 2001** **Nr. 43**

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 2001	Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ FNA: neu: 224-17 GESTA: P006	2138
16. 8. 2001	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG) FNA: neu: 4100-2 GESTA: D102	2141
17. 8. 2001	Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG) FNA: neu: 330-1/2; 330-1, 360-1, 860-3, 860-5, 2032-1, 242-1, 253-1, 254-1, 8251-10, 822-13, 8252-4, 8253-1, 85-3, 826-30-3, 368-1, 360-2 GESTA: G069	2144
7. 8. 2001	Neufassung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts FNA: 2125-5-7-4	2159
13. 8. 2001	Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung FNA: 860-4-1-1, 860-4-1-7, 860-4-1-7, 860-4-1-8, 860-4-1-12, 860-4-1-13	2165
15. 8. 2001	Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (PBefGKostV) FNA: neu: 9290-12; 9290-9	2168
16. 8. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ FNA: 224-17	2171
16. 8. 2001	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	2171

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	2174
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2175

Gesetz zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“

Vom 16. August 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Unter dem Namen „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ wird mit Sitz in Berlin eine rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist es, jüdisches Leben in Berlin und in Deutschland, die von hier ausgehenden Einflüsse auf das europäische und das außereuropäische Ausland sowie die Wechselbeziehungen zwischen jüdischer und nichtjüdischer Kultur zu erforschen und darzustellen sowie einen Ort der Begegnung zu schaffen.

(2) Der Erfüllung dieses Zwecks dienen insbesondere:

1. Einrichtung und Unterhaltung des Gebäudeensembles des „Jüdischen Museums Berlin“ in Berlin, Lindenstr. 9–14, 10969 Berlin;
2. Übernahme und Unterhaltung der bestehenden Museumssammlung sowie deren Ausbau durch Erwerb weiterer Realien zur jüdischen Kultur und Geschichte (insbesondere Kunstwerke, Dokumente, Archivalien, Bücher und Gegenstände der Alltagskultur und der jüdischen Religionsausübung);
3. Aufbau, Unterhaltung und Weiterentwicklung einer ständigen Ausstellung;
4. Durchführung von wechselnden Sonderausstellungen, Vorträgen, Filmvorführungen, Diskussionsforen und weiteren Veranstaltungen mit deutscher und internationaler Beteiligung im Sinne des Stiftungszwecks;
5. Einrichtung und Unterhaltung eines Informationszentrums, einer Bibliothek, eines Archivs, eines internationalen Bildungs- und Forschungsinstituts sowie sonstiger Einrichtungen im Sinne des Stiftungszwecks;
6. Veröffentlichung von Werken über das Museum, seine Sammlungen und zur jüdischen Kultur und Geschichte;
7. Zusammenarbeit mit deutschen und internationalen Einrichtungen und Museen.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Auf die Stiftung gehen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in vollem Umfang Eigentum, Besitz, Forderungen und Rechte der bisherigen landesunmittelbaren „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ über, wenn und sobald ein Gesetz des Landes Berlin die Auflösung der Landesstiftung und diesen Vermögensanfall feststellt.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsgesetzes.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(4) Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe erbracht werden, dass aus diesen Mitteln unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds gebildet werden, die einen von dem Spender oder der Spenderin festzulegenden Namen tragen und im Rahmen der allgemeinen Aufgabensstellung der Stiftung zweckgebunden sind; hierzu bedarf es der Zustimmung des Stiftungsrates.

(5) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 4

Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der auf Bundesebene für die Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat
2. der Direktor oder die Direktorin
3. der Beirat.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben, vom Bundespräsidenten für eine Amtszeit von fünf Jahren berufenen Mitgliedern:

1. zwei Vertretern oder Vertreterinnen des Bundes, die von der Bundesregierung benannt werden;
2. einem Mitglied, das der Bundespräsident auswählt;
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin des Landes Berlin, der oder die vom Berliner Senat benannt wird;
4. einem Mitglied, das vom Zentralrat der Juden in Deutschland benannt wird;
5. zwei von der Bundesregierung nach vorheriger Anhörung des Direktors oder der Direktorin benannten sachverständigen Persönlichkeiten, deren Engagement geeignet ist, die Angelegenheiten der Stiftung in besonderer Weise zu fördern.

(2) Die Zahl der Stiftungsratsmitglieder kann durch die Satzung bis auf zwölf erhöht werden, wobei das Benennungsrecht für diese weiteren Mitglieder bei der Bundesregierung liegen muss.

(3) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise eine Stellvertretung zu berufen. Dem Stiftungsrat dürfen Mitglieder des Beirates nicht angehören; dies gilt nicht für den Vorsitz des Beirates.

(4) Wiederholte Berufung ist zulässig.

(5) Ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied, das als Inhaber eines öffentlichen Amtes berufen ist, scheidet mit Beendigung dieses Amtes aus dem Stiftungsrat aus. Scheidet jemand vor Ablauf der fünfjährigen Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu berufen.

(6) Der Stiftungsrat wählt eines der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder in den Vorsitz und eines der nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 berufenen Mitglieder in den stellvertretenden Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Stiftung und ihre Entwicklung von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere die Grundzüge der Programm- und Ausstellungsgestaltung, die Satzung, der Haushaltsplan sowie bedeutsame Personalentscheidungen. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Direktors oder der Direktorin; der Direktor oder die Direktorin hat hierzu im Stiftungsrat zu berichten.

(8) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 7

Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die der oder die Vorsitzende nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss der oder die Vorsitzende eine Sitzung einberufen.

(2) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Direktor oder die Direktorin und der oder die Vorsitzende des Beirates mit Rederecht teil, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Der Direktor oder die Direktorin ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Haushalts-

angelegenheiten dürfen nicht gegen die Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen des Bundes entschieden werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben und sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

§ 8

Direktor/Direktorin

(1) Der Direktor oder die Direktorin wird vom Stiftungsrat nach Anhörung des Beirates berufen. Die Berufung ist nur mit den Stimmen der Vertreter und der Vertreterinnen des Bundes im Stiftungsrat möglich. Die Vertretung des Direktors oder der Direktorin regelt die Satzung.

(2) Der Direktor oder die Direktorin führt die Geschäfte der Stiftung. Er oder sie entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Er oder sie vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9

Beirat

(1) Der Beirat hat mindestens fünf und höchstens 15 Mitglieder. Sie werden vom Stiftungsrat für fünf Jahre berufen, nachdem dieser Vorschläge des Direktors oder der Direktorin eingeholt hat. Erneute Berufung ist zulässig. Nach Maßgabe der Satzung können stellvertretende Mitglieder berufen werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Direktor oder die Direktorin in fachlichen Fragen.

(3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Person in den Vorsitz und in den stellvertretenden Vorsitz. Der oder die Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen ein und leitet sie.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Beirates üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richten sich nach den Bestimmungen, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten.

§ 11

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der auf Bundesebene für die Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung werden die Bestimmungen entsprechend angewandt, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten. Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 12

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Stiftung werden in der Regel durch Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Angestellte und Arbeiter) wahrgenommen. Auf diese sind die für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Stiftung übernimmt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der bisherigen landesunmittelbaren „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“.

(3) Die Stiftung besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Der oder die Vorsitzende des Stiftungsrates ist oberste Dienstbehörde und ernennt die Beamten und Beamtinnen der Stiftung, soweit nicht die Befugnis zur Ernennung durch die Satzung dem Direktor oder der Direktorin übertragen ist.

§ 13

Berichterstattung

Die Stiftung legt regelmäßig einen öffentlich zugänglichen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit und ihre Vorhaben vor.

§ 14

Gebühren

Die Stiftung kann nach näherer Bestimmung der Satzung Gebühren und sonstige Entgelte für die Benutzung von Stiftungseinrichtungen und für Veranstaltungen erheben.

§ 15

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 16

Übernahme von Rechten und Pflichten

(1) Mit ihrem Entstehen übernimmt die „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ die Rechte und Pflichten, welche für die zum selben Zeitpunkt aufgelöste landesunmittelbare Stiftung gleichen Namens begründet worden sind.

(2) Erster Direktor der Stiftung wird der Direktor der aufgelösten Stiftung. Bis zur unverzüglichen Konstituierung des Stiftungsrates führt der Stiftungsrat der aufgelösten Stiftung kommissarisch dessen Geschäfte.

(3) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nach § 4 vorgesehenen Satzung findet die Verordnung des Landes Berlin über die Satzung der „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 23. Juni 1999 (GVBl. S. 359) entsprechende Anwendung.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am gleichen Tage in Kraft wie dasjenige des Landes Berlin, das die bestehende „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ auflöst und den Vermögensanfall an die durch dieses Gesetz errichtete „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ bestimmt. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. August 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission
vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen
zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen
(Transparenzrichtlinie-Gesetz – TranspRLG)

Vom 16. August 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für Unternehmen,

1. denen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten besondere oder ausschließliche Rechte im Sinne des Artikels 86 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gewährt werden, oder
2. die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 86 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betraut sind und hierfür staatliche Beihilfen in jedweder Form (einschließlich Ausgleichszahlungen) erhalten, die nicht für einen angemessenen Zeitraum im Rahmen eines offenen, transparenten und nicht diskriminierenden Verfahrens festgesetzt wurden.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für Unternehmen,

1. die neben den Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 keine weiteren Geschäftstätigkeiten ausüben,
2. deren Tätigkeit nach Art und Umfang nicht geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union merklich zu beeinträchtigen, oder
3. die in den letzten beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren Umsatzerlöse von jeweils weniger als 40 Millionen Euro erzielt haben. Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Bei Kreditinstituten tritt an die Stelle des Merkmals der Umsatzerlöse eine Bilanzsumme von 800 Millionen Euro.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ausschließliche Rechte:

Rechte zur Ausübung einer Dienstleistung oder sonstigen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem einzigen Unternehmen vorbehalten sind;

2. besondere Rechte:

a) Rechte zur Ausübung einer Dienstleistung oder sonstigen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einer auf zwei oder mehr begrenzten Anzahl von Unternehmen vorbehalten sind, ohne dass die zahlenmäßige Begrenzung oder die Auswahl der berechtigten Unternehmen auf objektiven, angemessenen und nicht diskriminierenden Kriterien beruht.

b) Vorteile, die einem oder mehreren Unternehmen nach anderen als solchen Kriterien durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eingeräumt werden und die Fähigkeit anderer Unternehmen, die gleiche Tätigkeit in demselben Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen zu leisten, wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Rechnungsmäßige
Trennung nach Geschäftsbereichen

(1) Die Unternehmen sind verpflichtet, intern getrennte Konten zur Erfassung der Kosten und Erlöse einerseits für alle Geschäftsbereiche im Sinne des § 1 Abs. 1 und

andererseits für jeden weiteren Geschäftsbereich zu führen. Alle Kosten und Erlöse sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt sein. Über die Zuordnung der Kosten und Erlöse zu den jeweiligen Bereichen und über die dabei angewandten Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere über die Maßstäbe für die Schlüsselung solcher Kosten und Erlöse, die auf zwei oder mehr Bereiche entfallen, haben die Unternehmen Aufzeichnungen zu führen. Die §§ 145 und 146 Abs. 1 bis 5 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Geschäftsbereiche, für deren gesonderte rechnungsmäßige Erfassung das von den Organen der Europäischen Gemeinschaften erlassene Gemeinschaftsrecht besondere Regelungen vorsieht.

§ 4

Aufbewahrungspflichten

Die Unternehmen haben die Konten und sonstigen Aufzeichnungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 4 fünf Jahre geordnet aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich die Angaben beziehen. Soweit die nach Satz 1 aufzubewahrenden Aufzeichnungen nicht zu den in § 147 Abs. 1 der Abgabenordnung genannten Unterlagen gehören, findet § 147 Abs. 2 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung.

§ 5

Vorlage- und Auskunftspflichten

(1) Soweit es zur Beantwortung eines Auskunftsverlangens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 80/723/EWG der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EG Nr. L 195 S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 75), erforderlich ist, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Unternehmen Angaben zu den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 aufzuzeichnenden Kosten und Erlösen und den zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätzen, die Herausgabe diesbezüglicher Aufzeichnungen und ergänzende Auskünfte zur Beurteilung dieser Aufzeichnungen verlangen. § 147 Abs. 5 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die zuständigen Behörden durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf eine oberste Landesbehörde übertragen.

§ 6

Persönliche Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung der Pflichten nach § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5 haben der Rechtsträger des Unternehmens und die

Personen einzustehen, die als Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer juristischen Person, als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft oder in sonstiger Weise unmittelbar oder mittelbar zur gesetzlichen oder organschaftlichen Vertretung des Rechtsträgers des Unternehmens berufen sind.

(2) Wer nach Absatz 1 in Verbindung mit § 5 zur Auskunft verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder Angehörigen, die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnet sind, die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 7

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Rechnungs-, Buchführungs-, Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- und Auskunftspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ein Konto nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1, §§ 4 und 5 sind vom 1. Januar 2002 an zu erfüllen. Unternehmen, deren erstes nach dem 31. Dezember 2001 endendes Geschäftsjahr vor dem 23. August 2001 begonnen hat, haben die Verpflichtungen vom Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres an zu erfüllen.

§ 10

Geschäftsweg

Der Verkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften obliegt der Bundesregierung. § 50 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. August 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Für den Bundeskanzler
Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG)

Vom 17. August 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (330-1)

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht		
Erster Teil		
Gerichtsverfassung		§§
Erster Abschnitt	Gerichtsbarekeit und Richteramt	1 bis 6
Zweiter Abschnitt	Sozialgerichte	7 bis 27
Dritter Abschnitt	Landessozialgerichte	28 bis 35
Vierter Abschnitt	Bundessozialgericht	38 bis 50
Fünfter Abschnitt	Rechtsweg und Zuständigkeit	51 bis 59
Zweiter Teil		
Verfahren		
Erster Abschnitt	Gemeinsame Verfahrensvorschriften	
Erster Unterabschnitt	Allgemeine Vorschriften	60 bis 75
Zweiter Unterabschnitt	Beweissicherungsverfahren	76
Dritter Unterabschnitt	Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz	77 bis 86b
Vierter Unterabschnitt	Verfahren im ersten Rechtszug	87 bis 122
Fünfter Unterabschnitt	Urteile und Beschlüsse	123 bis 142

Zweiter Abschnitt	Rechtsmittel	
Erster Unterabschnitt	Berufung	143 bis 159
Zweiter Unterabschnitt	Revision	160 bis 171
Dritter Unterabschnitt	Beschwerde	172 bis 178
Dritter Abschnitt	Wiederaufnahme des Verfahrens und besondere Verfahrensvorschriften	179 bis 182a
Vierter Abschnitt	Kosten und Vollstreckung	
Erster Unterabschnitt	Kosten	183 bis 197a
Zweiter Unterabschnitt	Vollstreckung	198 bis 201
	Dritter Teil	
	Übergangs- und Schlussvorschriften	202 bis 219“.

2. In § 4 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Sozialgerichten werden Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts (Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden) und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Streitigkeiten aufgrund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sind eigene Kammern zu bilden.“

5. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „der Arbeitsförderung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus den Kreisen der Krankenkassen und der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit. In Angelegenheiten der Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten wirken als ehrenamtliche Richter nur Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten mit.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wirken je ein ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen und dem Kreis der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und der Versicherten mit; dabei sollen Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten in angemessener Zahl beteiligt werden.“

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle aufgrund von Vorschlagslisten (§ 14) für fünf Jahre berufen; sie sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen. Die zuständige Stelle kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festzulegen; sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Wird eine einheitliche Amtsperiode festgelegt, endet die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Berufung mit dem Ende der laufenden Amtsperiode.

(3) Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Erneute Berufung ist zulässig. Bei vorübergehendem Bedarf kann die nach Landesrecht zuständige Stelle weitere ehrenamtliche Richter nur für ein Jahr berufen.

(4) Die Zahl der ehrenamtlichen Richter, die für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung, des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts zu berufen sind, bestimmt sich nach Landesrecht; die Zahl der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung und für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts ist je besonders festzusetzen.

(5) Bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung ist auf ein angemessenes Verhältnis zu der Zahl der im Gerichtsbezirk ansässigen Versicherten der einzelnen Versicherungszweige, auf die hauptsächlich Erwerbszweige, insbesondere auch auf die Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte Rücksicht zu nehmen.

(6) Die ehrenamtlichen Richter für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts sind in angemessenem Verhältnis zu der Zahl der von den Vorschlagsberechtigten vertretenen Versorgungsberechtigten, behinderten Menschen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und Versicherten zu berufen.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

(1) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und der Arbeitsförderung mitwirken, werden aus dem Kreis der Versicherten von den Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und von den in Absatz 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sowie aus dem Kreis der Arbeitgeber von Vereinigungen von Arbeitgebern und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden aufgestellt.

(2) Die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts mitwirken, werden nach Bezirken von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und von den Zusammenschlüssen der Krankenkassen aufgestellt.

(3) Für die Kammern für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden die Vorschlagslisten für die mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen von den Landesversorgungsämtern aufgestellt. Die Vorschlagslisten für die Versorgungsberechtigten, die behinderten Menschen und die Versicherten werden aufgestellt von den im Gerichtsbezirk vertretenen Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche

Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten. Vorschlagsberechtigt nach Satz 2 sind auch die Gewerkschaften und selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung“ durch die Wörter „der Arbeitsförderung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„3. Beamte und Angestellte des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist sowie leitende Angestellte;“.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.“

10. In § 17 Abs. 4 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

(1) Der ehrenamtliche Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn das Berufungsverfahren fehlerhaft war oder das Fehlen einer Voraussetzung für seine Berufung oder der Eintritt eines Ausschließungsgrundes bekannt wird. Er ist seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflichten grob verletzt. Er kann von seinem Amt entbunden werden, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung im Laufe seiner Amtszeit wegfällt. Soweit die Voraussetzungen für eine Amtsentbindung vorliegen, liegt in ihrer Nichtdurchführung kein die Zurückverweisung oder Revision begründender Verfahrensmangel.

(2) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Amtsentbindung oder Amtsenthebung nicht heranzuziehen ist. Die Anordnung ist unanfechtbar.“

13. § 30 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung zuständige Stelle wird durch Landesrecht bestimmt.“

14. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei den Landessozialgerichten werden Senate für Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts gebildet.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.

15. In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

16. § 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung führt die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung. Es kann die allgemeine Dienstaufsicht und die sonstigen Geschäfte der Gerichtsverwaltung auf den Präsidenten des Bundessozialgerichts übertragen.“

17. In § 40 Satz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.

18. § 41 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ und die Wörter „Kassenärzte (Kassenzahnärzte)“ durch die Wörter „Vertragsärzte, Vertragszahnärzte und Psychotherapeuten“ ersetzt.

19. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ sowie das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt und folgende Sätze angefügt:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann eine Ergänzung der Vorschlagslisten verlangen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend mit der

Maßgabe, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung eine einheitliche Amtsperiode festlegen kann.“

20. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Arbeitslosenversicherung“ durch das Wort „Arbeitsförderung“ und die Angabe „§ 14 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts werden auf Vorschlag der obersten Verwaltungsbehörden der Länder sowie der in § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 genannten Vereinigungen, die sich über das Bundesgebiet erstrecken, berufen.“

21. In § 47 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

22. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

(1) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten

1. in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte,
2. in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der privaten Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch), auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden; dies gilt nicht für Streitigkeiten in Angelegenheiten nach § 110 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Kündigung von Versorgungsverträgen, die für Hochschulkliniken oder Plankrankenhäuser (§ 108 Nr. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) gelten,
3. in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der Überwachung der Maßnahmen zur Prävention durch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung,
4. in Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit,
5. in sonstigen Angelegenheiten der Sozialversicherung,
6. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts mit Ausnahme der Streitigkeiten aufgrund der §§ 25 bis 27] des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferfürsorge), auch soweit andere Gesetze die entsprechende Anwendung dieser Vorschriften vorsehen,
7. bei der Feststellung von Behinderungen und ihrem Grad sowie weiterer gesundheitlicher Merkmale, ferner der Ausstellung, Verlängerung, Berichtigung und Einziehung von Ausweisen nach § 69 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,

8. die aufgrund des Lohnfortzahlungsgesetzes entstehen,

9. die im Zusammenhang mit den im Dritten und Vierten Buch Sozialgesetzbuch sowie im Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), geregelten Aufgaben der Hauptzollämter entstehen,

10. für die durch Gesetz der Rechtsweg vor diesen Gerichten eröffnet wird.

(2) Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit entscheiden auch über privatrechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, auch soweit durch diese Angelegenheiten Dritte betroffen werden. Die §§ 87 und 96 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen finden keine Anwendung. Satz 1 gilt für die soziale Pflegeversicherung und die private Pflegeversicherung (Elftes Buch Sozialgesetzbuch) entsprechend.“

23. § 53 wird aufgehoben.

24. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts oder des Schwerbehindertenrechts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Wörter „im Ausland“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt und die Wörter „und in Angelegenheiten nach § 122 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

25. § 57a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „des § 51 Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „der gesetzlichen Krankenversicherung“, die Wörter „Kassenarztzulassung (Kassenzahnarztzulassung)“ durch die Wörter „Zulassungen nach Vertragsarztrecht“, die Wörter „Kassenarztstelle (Kassenzahnarztstelle)“ durch die Wörter „der Vertragsarztsitz, der Vertragszahnarztsitz oder der Psychotherapeuten-sitz“ und das Wort „Kassenarztrechts“ durch das Wort „Vertragsarztrechts“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde betreffen, gilt § 57 Abs. 1.“

26. In § 63 Abs. 1 werden die Wörter „sowie Terminbestimmungen und Ladungen“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Terminbestimmungen und Ladungen sind bekannt zu geben.“

27. § 70 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. gemeinsame Entscheidungsgremien von Leistungserbringern und Krankenkassen oder Pflegekassen.“
28. § 71 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Für Entscheidungsgremien im Sinne von § 70 Nr. 4 handelt der Vorsitzende.“
 b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) In Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts wird das Land durch das Landesversorgungsamt oder durch die Stelle, der dessen Aufgaben übertragen worden sind, vertreten.“
29. § 73 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 157 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt nicht für Bevollmächtigte, die Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen sind, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“
30. § 75 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
 c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
 „(2a) Kommt nach Absatz 2 erste Alternative die Beiladung von mehr als 20 Personen in Betracht, kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass nur solche Personen beigeladen werden, die dies innerhalb einer bestimmten Frist beantragen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Er ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Er muss außerdem in im gesamten Bundesgebiet verbreiteten Tageszeitungen veröffentlicht werden. Die Frist muss mindestens drei Monate seit der Bekanntgabe betragen. Es ist jeweils anzugeben, an welchem Tag die Antragsfrist abläuft. Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumnis gilt § 67 entsprechend. Das Gericht soll Personen, die von der Entscheidung erkennbar in besonderem Maße betroffen werden, auch ohne Antrag beiladen.“
 d) In Absatz 5 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.
31. Die Überschrift vor § 77 wird wie folgt gefasst:
 „Dritter Unterabschnitt.
 Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz“.
32. In § 78 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versicherungsträger“ werden die Wörter „oder einer seiner Verbände“ eingefügt.
33. Dem § 84 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“
34. § 86 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
35. Nach § 86 werden folgende §§ 86a und 86b eingefügt:
 „§ 86a
 (1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Drittwirkung.
 (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt
 1. bei der Entscheidung über Versicherungs-, Beitrags- und Umlagepflichten sowie der Anforderung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen öffentlichen Abgaben einschließlich der darauf entfallenden Nebenkosten,
 2. in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und der Bundesanstalt für Arbeit bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung entziehen oder herabsetzen,
 3. für die Anfechtungsklage in Angelegenheiten der Sozialversicherung bei Verwaltungsakten, die eine laufende Leistung herabsetzen oder entziehen,
 4. in anderen durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Fällen,
 5. in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist und die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung mit schriftlicher Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung anordnet.
 (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Stelle, die den Verwaltungsakt erlassen oder die über den Widerspruch zu entscheiden hat, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise aussetzen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 soll die Aussetzung der Vollziehung erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts die nächsthöhere Behörde zuständig, es sei denn, diese ist eine oberste Bundes- oder eine oberste Landesbehörde. Die Entscheidung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Die Stelle kann die Entscheidung jederzeit ändern oder aufheben.“

(4) Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn eine Erlaubnis nach Artikel 1 § 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, aufgehoben oder nicht verlängert wird. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 86b

(1) Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag

1. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben, die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise anordnen,
2. in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen,
3. in den Fällen des § 86a Abs. 3 die sofortige Vollziehung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen oder befolgt worden, kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

(2) Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Das Gericht der Hauptsache ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Berufungsverfahren anhängig ist, das Berufungsgericht. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Die Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sind schon vor Klageerhebung zulässig.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

36. § 87 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zu erheben. Die Frist beträgt bei Bekanntgabe im Ausland drei Monate.“

37. In § 88 Abs. 2 werden die Wörter „in Angelegenheiten der Krankenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit eine Frist von einem Monat, im übrigen“ gestrichen.

38. § 97 wird aufgehoben.

39. § 102 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kläger kann die Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen.“

40. In § 109 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Versicherten,“ die Wörter „des Behinderten,“ eingefügt.

41. Dem § 120 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Versendung von Akten werden Kosten nicht erhoben, sofern nicht nach § 197a das Gerichtskostengesetz gilt.“

42. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht kann durch Zwischenurteil über eine entscheidungserhebliche Sach- oder Rechtsfrage vorab entscheiden, wenn dies sachdienlich ist.“

43. § 134 wird wie folgt gefasst:

„§ 134

(1) Das Urteil ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

(2) Das Urteil soll vor Ablauf eines Monats, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle übergeben werden. Im Falle des § 170a verlängert sich die Frist um die zur Anhörung der ehrenamtlichen Richter benötigte Zeit.

(3) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Verkündung oder Zustellung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.“

44. § 135 wird wie folgt gefasst:

„§ 135

Das Urteil ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.“

45. In § 136 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „Stand oder Gewerbe,“ gestrichen.

46. In § 137 werden die Wörter „in der Form des Prägesiegels“ gestrichen.

47. § 141 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Rechtskräftige Urteile binden, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist,

1. die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger,

2. im Falle des § 75 Abs. 2a die Personen, die einen Antrag auf Beiladung nicht oder nicht fristgemäß gestellt haben.“

48. § 142 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung und über einstweilige Anordnungen (§ 86b) sowie Beschlüsse nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache sind stets zu begründen. Beschlüsse, die

über ein Rechtsmittel entscheiden, bedürfen keiner weiteren Begründung, soweit das Gericht das Rechtsmittel aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurückweist.“

49. In § 144 Abs. 2 Nr. 2 wird nach dem Wort „Bundessozialgerichts“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Bundes“ werden die Wörter „oder des Bundesverfassungsgerichts“ eingefügt.

50. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beschwerde ist bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Sozialgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Landessozialgericht entscheidet durch Beschluss. Die Zulassung der Berufung bedarf keiner Begründung. Der Ablehnung der Beschwerde soll eine kurze Begründung beigefügt werden. Mit der Ablehnung der Beschwerde wird das Urteil rechtskräftig.“

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Wird der Beschwerde abgeholfen oder“ gestrichen.

51. § 154 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufung und die Beschwerde nach § 144 Abs. 1 haben aufschiebende Wirkung, soweit die Klage nach § 86a Aufschub bewirkt.“

52. § 155 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In dringenden Fällen entscheidet der Vorsitzende auch über den Antrag nach § 86b Abs. 1 oder 2.“

53. § 156 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufung kann bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach § 153 Abs. 4 oder § 158 Satz 2 ergangenen Beschlusses zurückgenommen werden. Die Zurücknahme nach Schluss der mündlichen Verhandlung setzt die Einwilligung des Berufungsbeklagten voraus.“

54. § 160a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Punkt hinter dem Wort „Beschluss“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 169 gilt entsprechend.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Liegen die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 3 vor, kann das Bundessozialgericht in dem Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.“

55. § 166 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Als Prozessbevollmächtigte sind die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern, von berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und von den in § 14 Abs. 3 Satz 2 genannten Vereinigungen zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.“

56. In § 168 Satz 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „des sozialen Entschädigungsrechts“ ersetzt.

57. In § 173 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.“

58. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „nach dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

59. In § 181 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 4 und 5“ ersetzt.

60. In § 182 Abs. 2 werden die Wörter „der Kriegsopferversorgung“ durch die Wörter „nach dem sozialen Entschädigungsrecht“ ersetzt.

61. § 183 wird wie folgt gefasst:

„§ 183

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Abs. 2 Satz 1 und § 192 bleiben unberührt.“

62. § 184 wird wie folgt gefasst:

„§ 184

(1) Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 genannten Personen gehören, haben für jede Streitsache eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr entsteht, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr wird für das Verfahren
 vor den Sozialgerichten auf 150 Euro,
 vor den Landessozialgerichten auf 225 Euro,
 vor dem Bundessozialgericht auf 300 Euro
 festgesetzt.

(3) § 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.“

63. In § 187 werden die Wörter „Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtige“ ersetzt.

64. In § 189 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „nach § 184 Abs. 1 Gebührenpflichtigen“ ersetzt.

65. § 192 wird wie folgt gefasst:

„§ 192

(1) Das Gericht kann im Urteil oder, wenn das Verfahren anders beendet wird, durch Beschluss einem Beteiligten ganz oder teilweise die Kosten auferlegen, die dadurch verursacht werden, dass

1. durch Verschulden des Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung nötig geworden ist oder
2. der Beteiligte den Rechtsstreit fortführt, obwohl ihm vom Vorsitzenden in einem Termin die Missbräuchlichkeit der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dargelegt worden und er auf die Möglichkeit der Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreites hingewiesen worden ist.

Dem Beteiligten steht gleich sein Vertreter oder Bevollmächtigter. Als verursachter Kostenbetrag gilt dabei mindestens der Betrag nach § 184 Abs. 2 für die jeweilige Instanz.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird in ihrem Bestand nicht durch die Rücknahme der Klage berührt. Sie kann nur durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden.“

66. § 193 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts“ durch die Wörter „in § 184 Abs. 1 genannten Gebührenpflichtigen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

67. In § 197 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 104 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.

68. Nach § 197 wird folgender § 197a eingefügt:

„§ 197a

(1) Gehört in einem Rechtszug weder der Kläger noch der Beklagte zu den in § 183 genannten Per-

sonen, werden Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben; die §§ 184 bis 195 finden keine Anwendung; die §§ 154 bis 162 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden. Wird die Klage zurückgenommen, findet § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Anwendung.

(2) Dem Beigeladenen werden die Kosten außer in den Fällen des § 154 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung auch auferlegt, soweit er verurteilt wird (§ 75 Abs. 5). Ist eine der in § 183 genannten Personen beigeladen, können dieser Kosten nur unter den Voraussetzungen von § 192 auferlegt werden. Aufwendungen des Beigeladenen werden unter den Voraussetzungen des § 191 vergütet; sie gehören nicht zu den Gerichtskosten.“

69. In § 198 Abs. 2 werden das Komma und die Wörter „den Arrest und die einstweilige Verfügung“ gestrichen.

70. § 199 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 wird eingefügt:
 „2. aus einstweiligen Anordnungen,“.
- b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

71. Nach § 205 wird folgender § 206 eingefügt:

„§ 206

Soweit dieses Gesetz besondere Vorschriften für die Kriegsopferversorgung enthält, gelten diese auch für die in § 51 Abs. 4 genannten Streitigkeiten.“

72. In § 219 werden die Wörter „Berlin, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Buchstabe c wird eingefügt:
 „d) vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Sozialgerichtsgesetz, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist,“.
- b) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.

3. Die Überschrift des zweiten Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„Rechtsstreitigkeiten
vor den ordentlichen Gerichten
und den Gerichten der Verwaltungs-,
Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit und Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „500 000 Euro“ die Wörter „und bei Rechtsstreitigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz nicht über 2,5 Millionen Euro“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:
„(7) In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit darf der Streitwert nicht über 2,5 Millionen Euro angenommen werden.“

5. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „sowie“ wird gestrichen und nach den Wörtern „von Arbeitnehmern auf wiederkehrende Leistungen“ werden die Wörter „sowie in Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach geltend gemacht oder abgewehrt werden,“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder nach diesem Antrag mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, so ist der Streitwert nach § 13 Abs. 1 zu bestimmen.“

6. In § 49 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungs-“ ein Komma und das Wort „Sozial-“ eingefügt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Gliederung zu Teil 3 wird folgender Gliederungsteil eingefügt:
„Teil 4
Verfahren vor den
Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
I. Prozessverfahren
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 86b SGG
III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits
IV. Beschwerdeverfahren“.
 - bb) Die Gliederung zu den bisherigen Teilen 4 und 5 wird durch folgenden Gliederungsteil ersetzt:
„Teil 5
Besondere Verfahren
zur Befriedigung der Gläubiger
I. Insolvenzverfahren, schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren
II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit“.
- b) Nach Teil 3 wird folgender Teil 4 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„Teil 4 Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit		
I. Prozessverfahren		
1. Prozessverfahren erster Instanz		
4110	Verfahren im Allgemeinen Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss, die Anordnung einer Beweiserhebung oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist und früher als eine Woche vor Beginn des Tages, der für die mündliche Verhandlung vorgesehen war.	1,0
4113	Gerichtsbescheid (§ 105 SGG), Grundurteil als Zwischenurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 302 ZPO)	1,0
4114	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 entstanden ist	1,5
4115	Endurteil, soweit die Gebühr 4113 nicht entstanden ist	2,5
4118	Beschluss nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 4114 oder 4115 entstanden ist	1,5

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
2. Berufungsverfahren		
4120	Verfahren im Allgemeinen	1,5
4121	Zurücknahme der Berufung oder der Klage vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss oder die Anordnung einer Beweiserhebung unterschrieben oder ein Termin zur mündlichen Verhandlung unterschriftlich bestimmt ist: Die Gebühr 4120 ermäßigt sich auf	0,5
4123	Beschluss nach § 153 Abs. 4 SGG, Grundurteil als Zwischenurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 304 ZPO), Vorbehaltsurteil (§ 202 SGG i.V.m. § 302 ZPO)	1,5
4124	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 entstanden ist	1,5
4125	Urteil, das die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 4123 nicht entstanden ist	3,0
4128	Beschluss nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO, soweit nicht bereits die Gebühr 4124 oder 4125 entstanden ist	1,5
3. Revisionsverfahren		
4130	Verfahren im Allgemeinen	2,0
4131	Zurücknahme der Revision oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 4130 ermäßigt sich auf	0,5
4133	Urteil, das die Instanz abschließt	3,0
4138	Beschluss nach § 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 161 Abs. 2 VwGO ...	1,5
II. Einstweilige Anordnungen, Verfahren nach § 86b SGG		
4210	Verfahren über den Antrag	0,5
	In Verfahren über den Antrag auf Erlass und über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 86b SGG gelten innerhalb eines Rechtszuges als ein Verfahren.	
III. Verfahren zur Sicherung des Beweises, Vergleich, Verzögerung des Rechtsstreits		
4300	Verfahren zur Sicherung des Beweises	0,5
4310	Abschluss eines Vergleichs vor Gericht in einem Rechtsstreit: Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt	0,25
4320	Auferlegung einer Gebühr nach § 34 GKG wegen Verzögerung des Rechtsstreits	wie vom Gericht bestimmt
IV. Beschwerdeverfahren		
4400	Verfahren über die Beschwerde gegen Entscheidungen über die in Abschnitt II genannten Anträge	1,0
4410	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorgegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Beschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	25,00 EUR
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
4420	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0“.

c) Die bisherigen Teile 4 und 5 werden durch folgenden Teil 5 ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„Teil 5		
Besondere Verfahren zur Befriedigung der Gläubiger		
I. Insolvenzverfahren; schiffahrtsrechtliche Verteilungsverfahren		
1. Insolvenzverfahren		
<i>a) Eröffnungsverfahren</i>		
5110	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entsteht auch, wenn das Verfahren nach § 306 InsO ruht.	0,5
5111	Verfahren über den Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	0,5 – mindestens 100,00 EUR
<i>b) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag des Schuldners, auch wenn das Verfahren gleichzeitig auf Antrag eines Gläubigers eröffnet wurde</i>		
5112	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	2,5
5113	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	0,5
5114	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5112 ermäßigt sich auf	1,5
<i>c) Durchführung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers</i>		
5115	Durchführung des Insolvenzverfahrens Die Gebühr entfällt, wenn der Eröffnungsbeschluss auf Beschwerde aufgehoben wird.	3,0
5116	Einstellung des Verfahrens vor dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	1,0
5117	Einstellung des Verfahrens nach dem Ende des Prüfungstermins nach §§ 207, 211, 212, 213 InsO oder § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag: Die Gebühr 5115 ermäßigt sich auf	2,0
<i>d) Besonderer Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren (§ 177 InsO)</i>		
5118	Prüfung von Forderungen je Gläubiger	13,00 EUR
<i>e) Restschuldbefreiung</i>		
5119	Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 296, 297, 300, 303 InsO)	30,00 EUR
2. Schiffahrtsrechtliches Verteilungsverfahren		
5120	Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Verteilungsverfahrens	1,0
5123	Durchführung des Verteilungsverfahrens	2,0
5125	Prüfung von Forderungen in einem besonderen Prüfungstermin (§ 11 SVertO) je Gläubiger	13,00 EUR

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
3. Beschwerdeverfahren		
5130	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	1,0
5133	Verfahren über Rechtsbeschwerden: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
5135	Verfahren über nicht aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	1,0
II. Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung; Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
Die Gebühren 5210, 5220 und 5230 werden für jeden Antragsteller gesondert erhoben; Gesamtgläubiger, die den Antrag gemeinsam stellen, gelten als ein Antragsteller. Betrifft ein Antrag mehrere Gegenstände, wird die Gebühr nur einmal erhoben, soweit durch einen einheitlichen Beschluss entschieden wird. Für ein Verfahren nach § 765a ZPO wird keine, für das Beschwerdeverfahren die Gebühr 5240 erhoben; richtet sich die Beschwerde auch gegen eine Entscheidung nach § 30a ZVG, gilt Satz 2 entsprechend.		
1. Zwangsversteigerung		
5210	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR
5212	Verfahren im Allgemeinen	0,5
5213	Beendigung des Verfahrens vor Ablauf des Tages, an dem die Verfügung mit der Bestimmung des ersten Versteigerungstermins unterschrieben ist: Die Gebühr 5212 ermäßigt sich auf	0,25
5215	Abhaltung mindestens eines Versteigerungstermins mit Aufforderung zur Abgabe von Geboten	0,5
	Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlag aufgrund des § 74a oder § 85a ZVG, § 13 oder § 13a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschifffahrt versagt bleibt.	
5217	Erteilung des Zuschlags	0,5
	Die Gebühr entfällt, wenn der Zuschlagsbeschluss aufgehoben wird.	
5218	Verteilungsverfahren	0,5
5219	Fall der §§ 143, 144 ZVG: Die Gebühr 5218 ermäßigt sich auf	0,25
2. Zwangsverwaltung		
5220	Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Zwangsverwaltung oder über den Beitritt zum Verfahren	51,00 EUR
5221	Durchführung des Verfahrens: Für jedes angefangene Jahr, beginnend mit dem Tag der Beschlagnahme	0,5
3. Zwangsliquidation einer Bahneinheit		
5230	Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der Zwangsliquidation	51,00 EUR
5232	Verfahren im Allgemeinen	0,5
5233	Verfahren wird eingestellt: Die Gebühr 5232 ermäßigt sich auf	0,25
4. Beschwerdeverfahren		
5240	Verfahren über Beschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung eine Festgebühr bestimmt ist: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	51,00 EUR
	Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.	
5241	Verfahren über sonstige Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	0,25 ⁴ .

Artikel 3**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
– Arbeitsförderung –**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1882), wird wie folgt geändert:

1. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139

Berechnung und Leistung

Das Arbeitslosengeld wird für die Woche berechnet und für Kalendertage geleistet. Auf jeden Kalendertag entfällt ein Siebtel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.“

2. § 149 wird gestrichen.

3. § 330 Abs. 5 wird gestrichen.

4. Nach § 336 wird folgender § 336a eingefügt:

„§ 336a

Wirkung von Widerspruch und Klage

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt

1. bei Entscheidungen auf Erstattung von Arbeitslosengeld durch Arbeitgeber nach den §§ 147a, 147b, 148,
2. bei Entscheidungen, die Arbeitserlaubnisse nach § 285 oder Arbeitsberechtigungen nach § 286 aufheben oder ändern,
3. bei Entscheidungen, die die Berufsberatung nach § 288a untersagen,
4. in Angelegenheiten der privaten Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung einschließlich der Aufhebung der Erlaubnis zur Ausbildungs- oder Arbeitsvermittlung nach § 295,
5. bei Aufforderungen nach § 309, sich beim Arbeitsamt oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesanstalt persönlich zu melden.

Bei Entscheidungen über die Herabsetzung oder Entziehung laufender Leistungen gelten die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes (§ 86a Abs. 2 Nr. 2).“

Artikel 4**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
– Gesetzliche Krankenversicherung –**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1948), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 85 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Widerspruch und Klage gegen die Honorarfestsetzung sowie ihre Änderung oder Aufhebung haben keine aufschiebende Wirkung.“

2. Dem § 89 Abs. 1 und 1a wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Die Klage gegen die Festsetzung des Schiedsamts hat keine aufschiebende Wirkung.“

3. Dem § 106 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Klage gegen eine vom Beschwerdeausschuss festgesetzte Honorarkürzung hat keine aufschiebende Wirkung.“

4. Dem § 266 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Klagen gegen Zahlungsbescheide im Risikostrukturausgleich einschließlich der hierauf entfallenden Nebenkosten haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 5**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 618), wird wie folgt geändert:

Die Besoldungsordnung B (Anlage I) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden

- a) nach den Amtsbezeichnungen „Abteilungsleiter, Abteilungspräsident“ die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bahnversicherungsanstalt“ eingefügt,
- b) nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Eisenbahn-Unfallkasse – als Geschäftsführer –“ eingefügt.

2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor der Bahnversicherungsanstalt“ eingefügt.

Artikel 6**Änderung des Häftlingshilfegesetzes**

In § 10 Abs. 3 Satz 3 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

In § 25 Abs. 5 Satz 3 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664) wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes**

In § 16 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 Nr. 6 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte**

§ 48 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10**Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes**

§ 15 Satz 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 11**Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit**

§ 18 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 12**Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

In § 16 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027) geändert worden ist, wird in Absatz 2 nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 13**Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

§ 13 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1645), das durch Artikel 3 § 47 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben.

2. Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 14**Änderung des Versorgungsruhengesetzes**

In § 2 Abs. 3 Satz 3 des Versorgungsruhengesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684) wird die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 86b“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

§ 116 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 36 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit“ ein Komma und die Wörter „in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist,“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In sonstigen Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts sinngemäß, wenn der Auftraggeber nicht zu den in § 183 des Sozialgerichtsgesetzes genannten Personen gehört. In Verfahren nach § 105 Abs. 1 oder § 153 Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes erhält der Rechtsanwalt eine halbe Verhandlungsgebühr.“

3. Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In den Verfahren nach Absatz 1 und 2 gilt § 114 Abs. 6 entsprechend.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 16**Aufhebung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr**

(360-2)

Die Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 360-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird aufgehoben.

Artikel 17
Übergangsregelungen

(1) Für einen Rechtszug, für den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühr fällig geworden ist oder Kosten gemäß § 192 des Sozialgerichtsgesetzes auferlegt worden sind, gelten die §§ 184 bis 187 und 192 des Sozialgerichtsgesetzes und die Rechtsverordnung nach § 184 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung. Für Verfahren nach § 197a des Sozialgerichtsgesetzes, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig waren, gilt § 183 des Sozialgerichtsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(2) Artikel 1 Nr. 50 und 54 gilt nicht für Verfahren, in denen die angefochtene Entscheidung vor Inkrafttreten der Änderung verkündet, zugestellt oder bekannt gegeben wurde.

Artikel 18
Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 19
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nr. 71 (§ 206) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft und am 2. Januar 2002 außer Kraft. Artikel 3 Nr. 1 (§ 139) tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 2. Januar 2002 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. August 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Für den Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Die Bundesministerin für Gesundheit
i.V. Ulla Schmidt

Für die Bundesministerin der Justiz
Der Bundesminister der Verteidigung
i.V. Scharping

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts**

Vom 7. August 2001

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1871) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts in der seit dem 28. Juli 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 18. Mai 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 666),
2. die am 23. August 1996 in Kraft getretene Verordnung vom 19. August 1996 (BAnz. S. 9577),
3. die am 21. März 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 486),
4. die am 1. September 2000 in Kraft getretene Verordnung vom 23. August 2000 (BGBl. I S. 1334),
5. die am 9. März 2001 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Februar 2001 (BGBl. I S. 334, 436),
6. den nach seinem Artikel 3 am 28. Juli 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund:

- zu 1. bis 4. des § 51 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467),
- zu 5. des § 51 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127),
- zu 6. des § 51 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Bonn, den 7. August 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts

§ 1

Durchsetzung bestimmter Herstellungs-, Einfuhr- und Abgabebedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Trauben zur Herstellung von Wein verwendet, der zur Vermarktung bestimmt ist,
2. entgegen Artikel 44 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 andere als die dort genannten Erzeugnisse in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
3. entgegen Artikel 44 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 13 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 bei den dort genannten Erzeugnissen eine alkoholische Gärung im Gebiet der Gemeinschaft einleitet,
4. entgegen Artikel 45 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch anbietet oder abgibt,
5. entgegen Artikel 68 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis einführt, das die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
6. entgegen Anhang V Buchstabe H Nr. 11 Buchstabe c, Buchstabe I Nr. 3 Buchstabe d oder Anhang VI Buchstabe K Nr. 4, auch in Verbindung mit Anhang V Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 2, oder Nr. 10 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Schaumwein, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A. oder aromatischen Qualitätsschaumwein b.A. herstellt, der den dort genannten vorhandenen Alkoholgehalt nicht aufweist, oder
7. entgegen Artikel 43 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ein dort genanntes Erzeugnis aufbewahrt.

§ 2

Durchsetzung bestimmter Herstellungs- und Verkehrsbedingungen

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 3 des Weingesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 oder Artikels 44 Abs. 2, 4 oder 5 Satz 1 oder Abs. 7 bis 12, 13 Satz 1 oder Abs. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder des Artikels 2 Abs. 4 Buchstabe b Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 oder des Artikels 3 Abs. 4 Unterabs. 3 Buchstabe b Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 über die Erzeugung, das Inverkehrbringen, die Herstellung, das Verwenden oder das Verschneiden der dort genannten Erzeugnisse oder über das Zusetzen, das Einleiten einer alkoholischen Gärung oder die Anreicherung bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift des Artikels 42 Abs. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anhang IV, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder der Artikel 6 bis 8, 10, 11, 12 Unterabs. 1 Satz 4 oder Unterabs. 2 Satz 1, des Artikels 13 Unterabs. 1, des Artikels 14 Unterabs. 1 oder des Artikels 16 oder 17 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 über önologische Verfahren oder Behandlungen zuwiderhandelt,
3. entgegen Artikel 42 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 andere als die dort genannten Trauben oder die daraus gewonnenen Erzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung der dort genannten Erzeugnisse verwendet,
4. entgegen Anhang V Buchstabe A Nr. 1, Buchstabe H Nr. 11 Buchstabe d oder Buchstabe J Nr. 7 oder Anhang VI Buchstabe K Nr. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Anhang V Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 2, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch in den Verkehr bringt, dessen Gesamtschwefeldioxidgehalt die dort genannten Werte übersteigt,
5. entgegen Anhang V Buchstabe B Nr. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis aus in der Gemeinschaft geernteten Weintrauben verarbeitet oder in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an flüchtiger Säure die dort angegebenen Werte übersteigt,
6. entgegen Anhang V Buchstabe B Nr. 2 Spiegelstrich 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis einführt,
7. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe C Nr. 2 oder 3, jeweils in Verbindung mit Buchstabe D Nr. 1 bis 3 oder 9, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Erhöhung des natürlichen Alkoholgehalts der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
8. entgegen Anhang V Buchstabe E Nr. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 die Säuerung oder Entsäuerung eines dort genannten Erzeugnisses über die dort genannte Höchstmenge hinaus durchführt,
9. entgegen Anhang V Buchstabe E Nr. 7 erster Halbsatz der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Säuerung und Anreicherung ein und desselben Erzeugnisses oder eine Säuerung und Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses durchführt,
10. entgegen Anhang V Buchstabe F Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 oder Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 einen dort genannten Wein süßt,
11. entgegen Anhang V Buchstabe G Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine dort genannte Behandlung in einer anderen als dort genannten Weinbauzone durchführt,

12. entgegen Anhang V Buchstabe G Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Behandlung nach einem dort genannten Zeitpunkt oder für ein anderes als ein dort genanntes Erzeugnis durchführt,
13. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe H Nr. 2, 5 Satz 2, Nr. 6 oder 10 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 1, des Anhangs V Buchstabe H Nr. 11 Buchstabe a oder b oder Buchstabe I Nr. 1, 2 oder 3 Buchstabe a, c oder e oder des Anhangs VI Buchstabe K Nr. 1, 5 oder 10 Buchstabe a, c oder e der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung oder die Gewinnung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A., aromatisiertem Qualitätsschaumwein oder aromatisiertem Qualitätsschaumwein b.A. zuwiderhandelt,
14. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe H Nr. 3, 7 oder 8 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 1, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Anreicherung, die Süßung, die Säuerung oder die Entsäuerung einer Cuvée, ihrer Bestandteile oder eines Qualitätsschaumweins zuwiderhandelt,
15. entgegen Anhang V Buchstabe J Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein Erzeugnis zur Herstellung von Likörwein oder Qualitätslikörwein b.A. verwendet, das nicht Gegenstand eines dort genannten önologischen Verfahrens oder einer dort genannten Behandlung gewesen ist,
16. entgegen Anhang V Buchstabe J Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den natürlichen Alkoholgehalt durch die Verwendung anderer als dort genannter Erzeugnisse erhöht,
17. entgegen Anhang V Buchstabe J Nr. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein Erzeugnis bei der Herstellung eines dort genannten Likörweins verwendet, dessen natürlicher Alkoholgehalt weniger als 12 % vol. beträgt,
18. einer Vorschrift des Anhangs VI Buchstabe D Nr. 1 oder Buchstabe L Nr. 1 Unterabs. 1 oder Nr. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung oder das Gewinnen der dort genannten Erzeugnisse innerhalb des bestimmten Anbaugebietes zuwiderhandelt,
19. entgegen Anhang VI Buchstabe F Nr. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,
20. entgegen Anhang VI Buchstabe F Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Buchstabe D Nr. 1 bis 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den natürlichen Alkoholgehalt erhöht,
21. entgegen Anhang VI Buchstabe H Nr. 1 in Verbindung mit Buchstabe F Nr. 4 Satz 1 oder Buchstabe G Nr. 1, dieser in Verbindung mit Anhang V Buchstabe E Nr. 2, 3 oder 4, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Anreicherung, Säuerung oder Entsäuerung nicht nach Maßgabe des Anhangs V Buchstabe G Nr. 1 oder 7 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 durchführt,
22. entgegen Anhang VI Buchstabe L Nr. 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung von Qualitätslikörwein b.A. zuwiderhandelt,
23. entgegen Artikel 37 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, ein Erzeugnis in einem Behältnis lagert oder transportiert, das nicht den dort genannten Anforderungen entspricht,
24. einer Vorschrift des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b Satz 2 oder Buchstabe c Satz 2 oder des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 oder des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 über die Herstellung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken oder aromatisierten weinhaltigen Cocktails zuwiderhandelt oder
25. entgegen Artikel 35 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ein dort genanntes Erzeugnis verschneidet.

§ 3

**Durchsetzung bestimmter
Bezeichnungs- und Aufmachungsvorschriften**

(1) Nach § 49 Nr. 6 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 Tafelwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete ist, oder ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikels 40 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
2. entgegen Artikel 49 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Artikels 48 oder des Anhangs VIII Buchstabe H Nr. 1 Buchstabe a, soweit sie sich auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung beziehen, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weingesetzes ordnungswidrig.

§ 4

**Durchsetzung bestimmter
Anreicherungs- und Süßungsvorschriften
sowie bestimmter Vorschriften
über das Verarbeiten und die Produktion**

(1) Nach § 49 Nr. 7 des Weingesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 27 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eingemaischte oder nicht eingemaischte Weintrauben vollständig auspresst, Weintrub auspresst oder Traubentrester für destillationsfremde Zwecke erneut vergärt,

2. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe D Nr. 4, 6 oder 7 oder Buchstabe F Nr. 1 oder des Anhangs VI Buchstabe F Nr. 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang V Buchstabe D Nr. 4 oder 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über das Erhöhen des natürlichen Alkoholgehalts oder die Süßung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
3. entgegen Anhang VI Buchstabe C Nr. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 in einer Weinbauzone ohne Zustimmung bewässert.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 50 Abs. 1 des Weinggesetzes ordnungswidrig.

§ 5

Durchsetzung bestimmter Anzeige- und Meldepflichten

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 31 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Unterabs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig sendet oder
2. entgegen Artikel 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 oder entgegen Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 in Verbindung mit Artikel 3, mit Artikel 9 Unterabs. 1 Satz 1 oder mit Artikel 11 Abs. 1 Satz 1, Artikel 4 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 9 Unterabs. 1 oder 4 oder mit Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3, mit Artikel 9 Unterabs. 1 Satz 1 oder mit Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht.

§ 6

Durchsetzung bestimmter Pflanzungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 eine Rebfläche mit einer dort genannten Sorte bepflanzt oder einen Rebstock mit einer anderen Rebsorte als einer Keltertraubensorte auf eine Keltertraubensorte umveredelt.

§ 7

Durchsetzung von Buchführungsbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Ein- und Ausgänge der dort genannten Erzeugnisse nicht Buch führt,
2. einer Vorschrift des Artikels 9, 10 Abs. 1 oder 2, Artikels 18, 19 Abs. 1 oder 2, Artikels 23, 24 Abs. 1 bis 5, Artikels 33 oder 35 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 über die Buchführung oder die Geschäftspapiere bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,

3. entgegen Artikel 25 Abs. 6 Unterabs. 1 oder Artikel 26 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000, jeweils in Verbindung mit einer in Anwendung von Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 erlassenen Bestimmung, über die dort genannten Angaben nicht oder nicht richtig Buch führt,
4. entgegen Artikel 31 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 über die Zugänge oder die Abgänge an Traubenmost oder konzentriertem Traubenmost nicht oder nicht richtig Buch führt,
5. einer Vorschrift des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 oder des Artikels 10 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 über Angaben in der Buchführung oder in den Geschäftspapieren bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des Artikels 11 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 3 Satz 1, Artikels 12 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Unterabs. 1 oder 3 oder Abs. 3, Artikels 13, 14 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2 bis 4, Artikels 15 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Abs. 2, Artikels 16 Abs. 1 Unterabs. 1 oder Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 über die Führung von Ein- oder Ausgangsbüchern oder die Aufbewahrungsfristen von Begleitpapieren, vorgeschriebenen Kopien, Ein- und Ausgangsbüchern oder Belegen zuwiderhandelt oder
7. entgegen Artikel 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 122/94 eine Angabe in dem dort genannten Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

§ 8

Durchsetzung bestimmter Begleitpapiervorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein dort genanntes Erzeugnis ohne ein dort bezeichnetes Begleitdokument in den Verkehr bringt,
2. einer Vorschrift des Artikels 8, 17 oder 22 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 oder des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 über Angaben in einem amtlichen Dokument bei den dort genannten Erzeugnissen zuwiderhandelt,
3. einer Vorschrift des Artikels 3 Abs. 1, Artikels 5 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1, Abs. 2 oder 3, Artikels 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3, Abs. 2 Unterabs. 1, Abs. 3 Unterabs. 1, Abs. 4 Unterabs. 1 oder Abs. 7 Unterabs. 1 erster Halbsatz, Artikels 8 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 oder Artikels 10 Unterabs. 1 oder 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 über Begleitpapiere für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen zuwiderhandelt oder
4. entgegen Artikel 22 Abs. 2 Unterabs. 4 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 eine dort genannte Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 9

Durchsetzung bestimmter Bezeichnungs-, Aufmachungs- und Herstellungsvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 12 des Weinggesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 72 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 den Namen Tafelwein verwendet,
2. entgegen Artikel 15 Abs. 7 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 Qualitätswein b.A. in den Verkehr bringt,
3. einer Vorschrift des Artikels 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89, auch in Verbindung mit Artikel 22 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, des Anhangs VIII Buchstabe G Nr. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999, des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 oder des Artikels 8 Abs. 4a Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Aufmachung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt,
4. entgegen Artikel 44 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 Tafelwein mit Ursprung in der Gemeinschaft, Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, ein Erzeugnis, das weder Tafelwein noch Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete ist, oder ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften der genannten Verordnung, ausgenommen Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 19 Abs. 1 und 2, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 24 Abs. 1 bis 5, Artikel 33, Artikel 35 Abs. 1 bis 3, Artikel 37 Abs. 1 und Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a, soweit sich Artikel 40 Abs. 1 Unterabs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 Buchstabe a auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90, ausgenommen Artikel 22 Abs. 3, entspricht, in der Gemeinschaft zum Verkauf vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
5. einer Vorschrift des Artikels 6 Abs. 1 oder 3, Artikels 7 Abs. 1 oder 2 oder Artikels 8 Abs. 2, 4 Unterabs. 2, Abs. 5 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 über die Bezeichnung oder Aufmachung von aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken, aromatisierten weinhaltigen Cocktails oder von den der Verordnung nicht entsprechenden aromatisierten Getränken zuwiderhandelt,
6. einer Vorschrift des Artikels 1 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 über die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts bei Likörwein, Perlwein oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure zuwiderhandelt,
7. entgegen Artikel 49 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätsschaumwein, aromatischen Qualitätsschaumwein oder Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete, dessen Bezeichnung oder Aufmachung nicht den Vorschriften des Anhangs VIII der genannten Verordnung, ausgenommen Buchstabe G Nr. 1 Unterabs. 2 und Nr. 2 und Buchstabe H Nr. 1 Buchstabe a, soweit sich dieser auf irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder des Artikels 48 der genannten Verordnung, soweit sich dieser auf andere als irreführende Bezeichnungen, Aufmachungen oder Werbung bezieht, oder der Verordnung (EG) Nr. 554/95 entspricht, in der Gemeinschaft vorrätig hält, in den Verkehr bringt oder ausführt,
8. entgegen Artikel 52 Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den Namen einer Rebsorte für die Bezeichnung oder Aufmachung eines anderen Getränks als Wein oder Traubenmost verwendet,
9. entgegen Artikel 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Spiegelstrich 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 den Namen einer Rebsorte oder die Bezeichnung „Hock“, „Claret“, „Liebfrauenmilch“ oder „Liebfrauenmilch“ für die Bezeichnung oder Aufmachung einer dort genannten Ware verwendet,
10. einer Vorschrift des Anhangs V Buchstabe H Nr. 10 Unterabs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 1, des Anhangs V Buchstabe I Nr. 3 Buchstabe g, des Anhangs VI Buchstabe K Nr. 8 oder 9, jeweils auch in Verbindung mit Anhang V Buchstabe I Nr. 5 Spiegelstrich 2, oder des Anhangs VI Buchstabe K Nr. 10 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein, Qualitätsschaumwein b.A., aromatischem Qualitätsschaumwein oder aromatischem Qualitätsschaumwein b.A. zuwiderhandelt,
11. einer Vorschrift des Anhangs VI Buchstabe L Nr. 5, 7 Satz 1, Nr. 8 Unterabs. 1, Nr. 9 Satz 1, Nr. 10, 11 oder 12 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die Bezeichnung der dort genannten Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
12. entgegen Anhang VIII Buchstabe G Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ein anderes Erzeugnis, Getränk oder Produkt in eine dort genannte Flasche abfüllt.

§ 10

**Verweisungen auf
Vorschriften des Gemeinschaftsrechts**

(1) Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft beziehen sich auf die in der Anlage angegebenen Fassungen.

(2) Soweit in dieser Verordnung genannte Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft aufgehoben und durch neue Vorschriften ersetzt werden, beziehen sich die am 9. März 2001 geltenden Verweisungen in dieser Verordnung auf Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft insoweit auf die neuen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, als die von diesen neuen Vorschriften erfassten Sachverhalte auch von den abgelösten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft erfasst worden sind. Satz 1 gilt auch für Sachverhalte, die vor dem 9. März 2001 entstanden sind.

Anlage
(zu § 10)**Fundstellenverzeichnis**
der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft

1. Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 84 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1592/96 des Rates vom 30. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 206 S. 31)¹⁾
2. Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 84 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1426/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 1)²⁾
3. Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1427/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 3)³⁾
4. Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1056/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 140 S. 15)
5. Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates vom 10. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails (ABl. EG Nr. L 149 S. 1, Nr. L 349 S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2061/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 277 S. 1)
6. Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 des Rates vom 11. Dezember 1991 zur Aufstellung bestimmter Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Spezialweinen (ABl. EG Nr. L 368 S. 1)⁴⁾
7. Verordnung (EWG) Nr. 3901/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 mit Durchführungsbestimmungen zur Bezeichnung und Aufmachung von besonderem Wein (ABl. EG Nr. L 368 S. 15)
8. Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 des Rates vom 13. Juli 1992 zur Festlegung der Grundregeln für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 231 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1429/96 des Rates vom 26. Juni 1996 (ABl. EG Nr. L 184 S. 9)⁵⁾
9. Verordnung (EG) Nr. 122/94 der Kommission vom 25. Januar 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 hinsichtlich der Definition, Bezeichnung und Aufmachung von aromatisiertem Wein sowie aromatisierten weinhaltigen Getränken und Cocktails (ABl. EG Nr. L 21 S. 7)
10. Verordnung (EG) Nr. 554/95 der Kommission vom 13. März 1995 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure (ABl. EG Nr. L 56 S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1915/96 vom 3. Oktober 1996 (ABl. EG Nr. L 252 S. 10)
11. Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 179 S. 1)
12. Verordnung (EG) Nr. 1227/2000 der Kommission vom 31. Mai 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich des Produktionspotentials (ABl. EG Nr. L 143 S. 1)
13. Verordnung (EG) Nr. 1607/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (ABl. EG Nr. L 185 S. 17)
14. Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein und zur Einführung eines Gemeinschaftskodex der önologischen Verfahren und Behandlungen (ABl. EG Nr. L 194 S. 1)
15. Verordnung (EG) Nr. 884/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor (ABl. EG Nr. L 128 S. 32)
16. Verordnung (EG) Nr. 1282/2001 der Kommission vom 28. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hinsichtlich der Sammlung von Informationen zur Identifizierung der Weinbauerzeugnisse und zur Überwachung des Weinmarktes und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (ABl. EG Nr. L 176 S. 14).

¹⁾ Abweichend von Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt Artikel 72 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gemäß Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 der Kommission vom 24. Juli 2000 mit Übergangsmaßnahmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. EG Nr. L 185 S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1099/2001 der Kommission vom 5. Juni 2001 (ABl. EG Nr. L 150 S. 38), bis zum 30. September 2001 weiter.

²⁾ Abweichend von Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt Artikel 15 Abs. 2 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 gemäß Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 bis zum 30. September 2001 weiter.

³⁾ Abweichend von Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt die Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 gemäß Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 bis zum 30. September 2001 weiter.

⁴⁾ Abweichend von Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gilt Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3895/91 gemäß Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 bis zum 30. September 2001 weiter.

⁵⁾ Abweichend von Artikel 81 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 gelten die Artikel 8, 9 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2333/92 gemäß Artikel 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1608/2000 bis zum 30. September 2001 weiter.

Verordnung zur Änderung von gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung

Vom 13. August 2001

Auf Grund

- des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 4 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung und
auf Grund

- des § 28c Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 25 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983),
- des § 28n Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2330) eingefügt und zuletzt durch Artikel 4 Nr. 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983),
- des § 106 Nr. 4 und 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1822) eingefügt und zuletzt durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist,
- des § 195 Nr. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie
auf Grund

- des § 28n Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 in Verbindung mit § 28l Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

- Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), § 28n Satz 1 Nr. 5 geändert und Satz 2 angefügt durch Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe b und c des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824),

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

In § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642, 1644), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, wird die Angabe „26 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „5 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark,“ durch die Angabe „0,25 Promille von zehn Durchschnittsentgelten, wobei das Ergebnis auf fünf Euro nach unten zu runden ist,“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere

Änderung der Beitragszahlungsverordnung

Die Beitragszahlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1927), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift vor § 1 werden die Wörter „Erster Abschnitt“ durch die Wörter „Zweiter Abschnitt“ ersetzt und vor der Überschrift folgender Abschnitt eingefügt:

„Erster Abschnitt
Berechnung des
Gesamtsozialversicherungsbeitrages
und der Beitragsbemessungsgrenzen

§ 1

Berechnungsgrundsätze

(1) Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt. Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die letzte Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergeben würde.

§ 2

Berechnungsvorgang

Beiträge, die der Arbeitgeber und der Beschäftigte je zur Hälfte tragen, werden durch Anwendung des halben Beitragssatzes auf das Arbeitsentgelt und anschließender Verdoppelung des gerundeten Ergebnisses berechnet. Trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein, kann Satz 1 entsprechend angewandt werden. Werden die Beiträge von dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten nicht je zur Hälfte getragen, ergibt sich der Beitrag aus der Summe der getrennt berechneten gerundeten Anteile. Wird in den Fällen des § 163 Abs. 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht überschritten, werden der Beitragssatz auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage angewandt sowie der vom Arbeitgeber zu tragende Beitragsanteil berechnet und gerundet; der Abzug des Arbeitgeberanteils vom Beitrag ergibt den Beitragsanteil des Beschäftigten.“

2. Der bisherige Zweite bis Vierte Abschnitt wird Dritter bis Fünfter Abschnitt.
3. Die bisherigen §§ 1 bis 7 werden die §§ 3 bis 9.
4. Dem neuen § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Abrechnung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen übermittelt werden.“
5. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel 4

Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung

Die Beitragsüberwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1930),

zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „200 Stunden“ durch die Angabe „250 Stunden“ ersetzt.
2. In der Anlage werden in der Nummer 6.5 die Wörter „Erwerbsunfähigkeit oder eine Rente wegen Alters“ durch die Wörter „voller Erwerbsminderung, Erwerbsunfähigkeit oder eine Altersrente“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Daten- erfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung vom 10. Februar 1998 (BGBl. I S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. § 11a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach dem Wechsel“ das Wort „taggenau“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Wird im selben Zeitraum ein Wertguthaben aufgelöst und Arbeitsentgelt gezahlt, ist das Wertguthaben nur dann gesondert unter der Angabe, ob es im Beitritts- oder im übrigen Bundesgebiet erzielt worden ist, zu melden, wenn nicht beide zusammen im Beitrittsgebiet oder zusammen im übrigen Bundesgebiet erzielt worden sind.“
2. Dem § 16 werden folgende Sätze angefügt:
„Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. Bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.“
3. § 17 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) § 16 Satz 2 und 3 und § 17 Abs. 1 gelten entsprechend.“
5. In § 33 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „, die durch Datenübertragung melden“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung

Die Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung vom 12. Mai 1998 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„die Bezugsgröße für das Jahr 1998 beträgt 26 628,08117 Euro.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Summe geteilt durch 1,95583 ergibt den Gesamtbetrag in Euro.“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 der Beitragszahlungsverordnung“ ersetzt.
3. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 3 Abs. 1 gelten entsprechend.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 4 und 5 Nr. 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(3) Artikel 3 und 6 Nr. 2 treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. August 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Kostenverordnung
für Amtshandlungen im entgeltlichen
oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
(PBefGKostV)**

Vom 15. August 2001

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 10 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1379) geändert worden ist, und auf Grund des § 56 des Personenbeförderungsgesetzes, der durch Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), dem Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Kosten (Gebühren und Auslagen) werden für die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen erhoben.

§ 2

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die im Zusammenhang mit einer nach § 21 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes angeordneten Erweiterung oder Änderung eines Verkehrs erforderlich sind,
2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118).

§ 3

Im grenzüberschreitenden Verkehr sowie im Transitverkehr sind Unternehmen, die ihren Betriebssitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes haben, von der Kostenpflicht befreit, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 4

Widerspruch

Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach den landesrechtlichen Vorschriften, die dem § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrags. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruchsgebühr.

§ 5

**Widerruf, Rücknahme,
Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen**

Für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, die Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung sowie in den Fällen der Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 297), geändert durch Artikel 6 Abs. 124 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 15. August 2001

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

Anlage
 (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
I. Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen			
1.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 42 PBefG oder Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	200 bis 4 880
2.	Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 PBefG in Verbindung mit § 43 PBefG oder Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	200 bis 4 880
3.	Erteilung einer einstweiligen Erlaubnis einschließlich der Genehmigung von Beförderungsentgelten, Beförderungsbedingungen und Fahrplänen	§ 20 PBefG	50 bis 500
4.	Genehmigung zur Einstellung des Betriebs – Mitteilung an die Genehmigungsbehörde	§ 21 Abs. 4 PBefG oder Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 500
5.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsentgelte	§ 39 Abs. 1 PBefG oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	100 bis 3 000
6.	Zustimmung zu Änderungen der Beförderungsbedingungen	§ 39 Abs. 6 Satz 1 und 2 PBefG oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 300
7.	Zustimmung zu Änderungen des Fahrplans	§ 40 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 300
II. Gelegenheitsverkehr			
1.	Genehmigung für die Ausführung von Ausflugsfahrten mit	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 PBefG	
	a) Kraftomnibussen		200 bis 2 930
	b) Personenkraftwagen		100 bis 1 000
2.	Genehmigung für die Ausführung von Ferienziel-Reisen mit	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 PBefG	
	a) Kraftomnibussen		200 bis 2 930
	b) Personenkraftwagen		100 bis 1 000

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr DM
3.	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit a) Mietomnibussen b) Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 49 Abs. 1 oder Abs. 4 PBefG	200 bis 2 930 100 bis 1 000
4.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit § 47 PBefG	200 bis 2 930
5.	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen und eines Verkehrs mit Mietwagen	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 47 und 49 Abs. 4 PBefG	200 bis 2 930
6.	Genehmigung für die Ausführung grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre und von Transit-Gelegenheitsverkehren mit Kraftfahrzeugen von Unternehmern mit Betriebssitz im Ausland (Drittländer)	§ 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG in Verbindung mit den §§ 52 Abs. 3 und 53 Abs. 3 PBefG	200 bis 2 930
7.	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Kraftfahrzeugen (Gebühr je Kraftfahrzeug)	§ 17 Abs. 2 Satz 1 PBefG	50
III. Sonstige Gebühren			
1.	Erteilung einer Gemeinschaftslizenz	Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung EG des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	100 bis 350
2.	Genehmigung einer Erweiterung oder einer wesentlichen Änderung des Unternehmens	§ 2 Abs. 2 Nr. 1 PBefG	100 bis 2 000
3.	Genehmigung einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus einer Genehmigung	§ 2 Abs. 2 Nr. 2 PBefG	100 bis 2 000
4.	Genehmigung einer Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG	100 bis 2 000
5.	Entscheidung in Zweifelsfällen	§ 10 PBefG	100 bis 2 000
6.	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde, soweit nicht von II.7 oder III.2 bis 4 erfasst	§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 PBefG oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 (ABl. EG Nr. L 74 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) des Rates vom 11. Dezember 1997 (ABl. EG Nr. L 4 S. 1)	50 bis 100
7.	Genehmigung von Ausnahmen	§ 43 BOKraft	50 bis 1 000
8.	Bestätigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreters oder Bestätigung des Vertreters des auswärtigen Unternehmers	§§ 4 und 5 BOKraft	100 bis 1 000
9.	Ausstellung einer Bescheinigung über den Nachweis der fachlichen Eignung	§ 7 Berufszugangs-Verordnung PBefG	50 bis 300
10.	Beaufsichtigung und Überprüfung des Unternehmens, sofern dieses hierzu begründeten Anlass gegeben hat Bei Unternehmen des Linienverkehrs Bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs	§§ 54, 54a PBefG	50 bis 2 000 50 bis 1 300
11.	Prüfung der Berufszugangsvoraussetzungen	§ 9 Berufszugangs-Verordnung PBefG	50 bis 2 000
IV. Für Amtshandlungen, die unter I. bis III. nicht aufgeführt sind, können Gebühren erhoben werden			50 bis 300.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“
Vom 16. August 2001**

Nach § 17 des Gesetzes zur Errichtung einer „Stiftung Jüdisches Museum Berlin“ vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2138) wird – unter Bezugnahme auf Artikel III des Gesetzes des Landes Berlin über die Aufhebung der Stiftung „Jüdisches Museum Berlin“ und zur Änderung des Museumsstiftungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (GVBl. S. 287) – bekannt gegeben, dass das Gesetz am 1. September 2001 in Kraft tritt.

Berlin, den 16. August 2001

Beauftragter der Bundesregierung
für Angelegenheiten der Kultur und der Medien
Im Auftrag
Winands

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen
Vom 16. August 2001**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DU UND DEINE WELT – Die große Verbraucherausstellung“
vom 31. August bis 9. September 2001 in Hamburg
2. „Follow Up“
vom 9. bis 12. September 2001 in Düsseldorf
3. „INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement“
vom 19. bis 21. September 2001 in Köln
4. „Lifetime – Gesundheit – Wellness – Fitness – Harmonie“
vom 25. bis 28. Oktober 2001 in Frankfurt am Main
5. „hanseboot 2001 – 42. Internationale Bootsausstellung Hamburg“
vom 27. Oktober bis 4. November 2001 in Hamburg

6. „IENA 2001 – Internationale Ausstellung „Ideen – Erfindungen – Neuheiten“ “ vom 1. bis 4. November 2001 in Nürnberg
7. „ComPaMED 2001 – Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für die medizinische Fertigung – 10. Internationale Fachmesse“ vom 21. bis 24. November 2001 in Düsseldorf
8. „MEDICA 2001 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 33. Internationale Fachmesse und Kongress“ vom 21. bis 24. November 2001 in Düsseldorf
9. „SPS/IPC/DRIVES 2001 – Elektrische Automatisierung–Systeme und Komponenten“ vom 27. bis 29. November 2001 in Nürnberg
10. „40. PSI Messe“ vom 9. bis 11. Januar 2002 in Düsseldorf
11. „boot 2002 – 33. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“ vom 19. bis 27. Januar 2002 in Düsseldorf
12. „53. Spielwarenmesse International Toy Fair Nürnberg 2002“ vom 31. Januar bis 5. Februar 2002 in Nürnberg
13. „ISPO–Winter – 56. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 2. bis 5. Februar 2002 in München
14. „BioFach 2002 – Weltfachmesse für Naturkost und Naturwaren“ vom 14. bis 17. Februar 2002 in Nürnberg
15. „C-B-R 2002 – 33. Ausstellung Caravan – Boot – Internationaler Reisemarkt“ vom 16. bis 24. Februar 2002 in München
16. „INHORGENTA MÜNCHEN – 29. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“ vom 22. bis 25. Februar 2002 in München
17. „EuroShop 2002 – The Global Retail Trade Fair“ vom 23. bis 27. Februar 2002 in Düsseldorf
18. „IWA 2002 – 29. Internationale Fachmesse für Jagd- und Sportwaffen, Outdoor und Zubehör“ vom 8. bis 11. März 2002 in Nürnberg
19. „SHK ESSEN 2002 – 19. Fachmesse Sanitär – Heizung – Klima“ vom 12. bis 16. März 2002 in Essen
20. „fensterbau/frontale 2002 – Internationale Fachmesse Fenster und Fassade – Technologien/Komponenten/Bauelemente“ vom 20. bis 23. März 2002 in Nürnberg
21. „HOLZ-HANDWERK 2002 – 10. Fachmesse für Maschinen und Fertigungsbedarf“ vom 20. bis 23. März 2002 in Nürnberg
22. „BEAUTY International 2002 – Internationale Fachmesse für professionelle Kosmetik Düsseldorf“ vom 22. bis 24. März 2002 in Düsseldorf
23. „ANALYTICA – Instrumentelle Analytik, Labortechnik und BioTechnologies – 18. Internationale Fachmesse und Analytica Conference“ vom 23. bis 26. April 2002 in München
24. „e_procure 2002 – Fachmesse mit Kongress für elektronische Beschaffungsprozesse“ vom 6. bis 8. Mai 2002 in Nürnberg
25. „IFAT 2002 – 13. Internationale Fachmesse für Umwelt und Entsorgung: Wasser, Abwasser, Abfall, Recycling“ vom 7. bis 11. Mai 2002 in München
26. „DACH + WAND – Internationale Messe und Kongress für Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik“ vom 8. bis 10. Mai 2002 in Frankfurt am Main
27. „Interzoo 2002 – 27. Internationale Fachmesse für den Heimtier-Bedarf“ vom 9. bis 12. Mai 2002 in Nürnberg

28. „ENKON 2002 – 14. Fachausstellung Dezentrale Energie und Kongress“
vom 5. bis 7. Juni 2002 in Nürnberg
29. „INTERFORST 2002 – 9. Internationale Messe für Forstwirtschaft und Forst-
technik mit wissenschaftlichen Fachveranstaltungen und Sonderschauen“
vom 3. bis 7. Juli 2002 in München
30. „ISPO–Sommer – 57. Internationale Fachmesse für Sportartikel und
Sportmode“
vom 20. bis 23. Juli 2002 in München
31. „GaLaBau 2002 – 15. Internationale Fachmesse Urbanes Grün und
Freiräume“
vom 18. bis 21. September 2002 in Nürnberg
32. „INTERMOT MÜNCHEN 2002 – 3. Internationale Motorrad- und Roller-
messe“
vom 18. bis 22. September 2002 in München
33. „GOLF EUROPE 2002 – München – 10. Internationale Fachmesse für den
Golfsport“
vom 29. September bis 1. Oktober 2002 in München
34. „MATERIALICA 2002 – 5. Internationale Fachmesse für Werkstoff-
anwendungen, Oberflächen und Product Engineering“ mit Kongress
„MATERIALS WEEK“
vom 30. September bis 3. Oktober 2002 in München
35. „ExploRisk 2002 – Internationale Fachmesse für Explosionsschutz und
Anlagensicherheit“
vom 8. bis 10. Oktober 2002 in Nürnberg
36. „POWTECH 2002 – 23. Internationale Fachmesse für Mechanische Ver-
fahrenstechnik und Analytik“
vom 8. bis 10. Oktober 2002 in Nürnberg
37. „TechnoPharm 2002 – 3. Internationale Fachmesse für Entwicklung, Her-
stellung und Analytik pharmazeutischer, kosmetischer, diätetischer und
Health Food Produkte“
vom 8. bis 10. Oktober 2002 in Nürnberg
38. „SYSTEMS 2002 – 21. Internationale Fachmesse für Informationstechnik,
Telekommunikation und Neue Medien“
vom 14. bis 18. Oktober 2002 in München
39. „INTERGEO – Kongress und Fachmesse für Geodäsie, Geoinformation und
Landmanagement“
vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Frankfurt am Main
40. „IKK 2002 – 23. Internationale Fachmesse Kälte, Klima, Lüftung“
vom 16. bis 18. Oktober 2002 in Nürnberg
41. „ELECTRONICA – 20. Internationale Fachmesse für Bauelemente und
Baugruppen der Elektronik“
vom 12. bis 15. November 2002 in München
42. „Brau 2002 – 43. Europäische Fachmesse für die Brau- und Getränke-
wirtschaft“
vom 13. bis 15. November 2002 in Nürnberg.

Berlin, den 16. August 2001

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 15. August 2001

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen	770
22. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks	771
25. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	771
28. 6. 2001	Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über den gegenseitigen Geheimschutz von Verschlusssachen	772
29. 6. 2001	Bekanntmachung des deutsch-kasachischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	775
29. 6. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland	779
3. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	780
4. 7. 2001	Bekanntmachung des deutsch-slowakischen Abkommens über die abschließende Regelung noch offener liegenschaftlicher Vermögensfragen	780
10. 7. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls vom 22. März 2000 zur Änderung des Übereinkommens vom 9. Februar 1994 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Straßen mit schweren Nutzfahrzeugen	783
11. 7. 2001	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über den Abschluss der auf die Russische Föderation entfallenden Teile des Ausbildungs- und Umschulungsprogramms gemäß Artikel 4 Abs. 1 des deutsch-sowjetischen Abkommens vom 9. Oktober 1990 über einige überleitende Maßnahmen	783
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen	785
18. 7. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Gemeinsamen Protokolls vom 21. September 1998 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens	786
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	787
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	788
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	788
18. 7. 2001	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen betreffend Auskünfte über ausländisches Recht und dem Zusatzprotokoll hierzu sowie über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls	789
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf	790
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	790
18. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht	791
19. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise ausreisepflichtiger jugoslawischer Staatsangehöriger	791
19. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	792

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
23. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1512/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 201/1	26. 7. 2001
23. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG und der Verordnung (EG) Nr. 1638/98 hinsichtlich der Geltungsdauer der Beihilferegelung und der Qualitätssicherung für Olivenöl	L 201/4	26. 7. 2001
23. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1514/2001 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen	L 201/8	26. 7. 2001
23. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1515/2001 des Rates über die möglichen Maßnahmen der Gemeinschaft aufgrund eines vom WTO-Streitbeilegungsgremium angenommenen Berichts über Antidumping- oder Anti-subsventionsmaßnahmen	L 201/10	26. 7. 2001
26. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1525/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1101/2001 zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten, die auf die Anträge der nicht traditionellen Marktbeteiligten im Rahmen der Zollkontingente für die Einfuhr von Bananen anzuwenden sind	L 202/5	27. 7. 2001
26. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1526/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 202/6	27. 7. 2001
26. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1527/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 825/2001 mit Sondervorschriften für die Abweichung von den Verordnungen (EG) Nr. 800/1999 und (EG) Nr. 1520/2000 in Bezug auf Ausfuhrerzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren	L 202/8	27. 7. 2001
26. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1528/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 mit Durchführungsbestimmungen zu den bei der Einfuhr von Tabak auf den Kanarischen Inseln anzuwendenden Sondermaßnahmen	L 202/9	27. 7. 2001
27. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1543/2001 der Kommission zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Salate, krause Endivie und Eskariol	L 203/9	28. 7. 2001
30. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1553/2001 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾	L 205/16	31. 7. 2001
<p>⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.</p>			
30. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1554/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zum Absatz von Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker	L 205/18	31. 7. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1555/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	L 205/21	31. 7. 2001
30. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1556/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 205/23	31. 7. 2001
30. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1557/2001 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik	L 205/25	31. 7. 2001
31. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1563/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden	L 208/8	1. 8. 2001
31. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1564/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 hinsichtlich des Vakuumverpackens bestimmter Teilstücke von Interventionsrindfleisch und zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1209/2001	L 208/14	1. 8. 2001
31. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1565/2001 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 208/15	1. 8. 2001
12. 7. 2001	Verordnung (EG) Nr. 1566/2001 der Kommission zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft betreffend die Spezifikation des Ad-hoc-Moduls 2002 über die Beschäftigung behinderter Menschen	L 208/16	1. 8. 2001